

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 08.07.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☒ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0266 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Bildung des Abrechnungsgebietes für das Erschließungsgebiet „Heinrichwingerts-
weg-Südost“
hier: Aufhebung der Stadtverordnetenbeschlüsse vom 30.10.1991 und 23.06.1998
sowie der Magistratsbeschlüsse vom 11.09.1991 und 27.05.1998

Vorlage vom: 03.07.2015

Beschlussvorschlag:

Die Beschlüsse des Magistrats vom 11.09.1991 und vom 23.06.1998 sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.1991 und vom 27.05.1998, wonach zur Ermittlung und Verteilung des Erschließungsaufwandes für das Gebiet „Heinrichwingerts-
weg-Südost“ gemäß § 130 (2) Baugesetzbuch und § 4 (2) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Darmstadt ein Abrechnungsgebiet zu bilden ist, sind aufzuheben.

Anlagen:	Beschluss von 1991 Beschluss von 1998
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein	
---------------------	-----------------------------	--	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 03.07.2015:

Mit den Beschlüssen des Magistrats vom 11.09.1991 und der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.1991 wurden zur Ermittlung und Verteilung des Erschließungsaufwandes für das Gebiet „Heinrichwingertsweg-Südost“ gemäß § 130 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 (2) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Darmstadt ein Abrechnungsgebiet gebildet, da der Heinrichwingertsweg im Abschnitt Martinspfad und Nieder-Ramstädter Straße, der Schollweg, der Lossenweg im Abschnitt Heinrichwingertsweg und Habichweg und der Habichweg in der von der damaligen Rechtsprechung geforderten funktionellen Abhängigkeit zueinander standen.

Aufgrund der sich in der Folgezeit ändernden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25.02.1994 - VIII C 14/92) konnte der Gebietsbeschluss nicht aufrechterhalten werden. Das Gericht hat in der erwähnten Entscheidung festgestellt, dass eine Zusammenfassungsentscheidung dann fehlerhaft ist, wenn sie mehrere selbständige Erschließungsanlagen erfasst, die zwar alle von der Hapterschließungsanlage (hier Heinrichwingertsweg) funktionell abhängig sind, jedoch untereinander in keinem funktionellen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Dies traf und trifft für den Schollweg, den Lossenweg und den Habichweg zu.

Aus diesem Grund mussten die ursprünglichen Beschlüsse dahingehend geändert werden, dass nur noch der Heinrichwingertsweg im Abschnitt Martinspfad und Nieder-Ramstädter Straße sowie der Schollweg das Abrechnungsgebiet bildeten.

Der technische Ausbau des Schollwegs wurde am 01.11.1991 fertiggestellt. Da jedoch der ursprünglich beabsichtigte Ausbau des Heinrichwingertswegs im Abschnitt Martinspfad und Nieder-Ramstädter Straße bis heute nicht begonnen wurde und auch nicht absehbar ist, wann hier ein Ausbau erfolgt, ist der Zusammenfassungsbeschluss aus dem Jahre 1991 in der Fassung des Änderungsbeschlusses aus dem Jahr 1998 aufzuheben.

Darmstadt, den 03.07.2015
20.3 kl-bl

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer